



Deutscher
Bundeswehrverband

Landesverband West

Kameradschaft

Ehemalige / Reservisten / Hinterbliebene
Köln

Kenn-Nummer: 2011 3010

Köln, 11. Nov. 2016

Rundbrief 2 / 2016

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kameraden, verehrte Familienangehörige,

dieser Rundbrief soll nach der diesjährigen Herbstmitgliederversammlung als ein „Informationsbrief“ gelten. Er soll allen Mitgliedern, die an der Versammlung teilgenommen haben, nochmals die wichtigsten Punkte in Erinnerung rufen. Den Mitgliedern, die verhindert waren, gibt er einen Überblick über die Mitgliederversammlung.

Herbstmitgliederversammlung

Die Versammlung fand am 29. Oktober 2016 in Köln im Tagungszentrum der Konrad-Adenauer-Kaserne (Amt für Heeresentwicklung - früher Heeresamt) statt.

Begrüßung und Eröffnung der Versammlung

Hptm a.D. Kloos eröffnete die Versammlung und begrüßte die anwesenden Teilnehmer, insbesondere die neu zur Kameradschaft hinzugekommenen Mitglieder. 141 Mitglieder und Gäste waren erschienen.

- Hptm a.D. Volker **Jung**, Bezirksvorsitzender II/1,
- Hptm a.D. Andreas **Wulf**, stv. Vorsitzender StOKa Köln,
- OStFw a.D. Peter **Donner**, Vorsitzender KERH Köln-Porz-Wahn,
- HptFw d.R. Kurt **Deckers**, Beisitzer KERH Köln-Porz-Wahn,
- Oberstlt a.D. Michael **Fiedler**, Schriftführer KERH St. Augustin,
- Hptm a.D. Friedhelm **Chmieleck**, Vorsitzender KERH Euskirchen,
- Maj a.D. Christfried **Müller**, Vorsitzender Kölner Pioniere,
- OGefr d.R. Herbert **Stammel**, stv. Vorsitzender Kölner Pioniere
- OStFw a.D. Hermann **Borchert**, Ehrenmitglied im DBwV,
- Hptm a.D. Winfried **Mennemann**, Ltr. Regionalstelle Ehemalige Köln im Bundeswehr Sozialwerk.

Er begrüßte neben **Dr. med. E.-A. Cramer** auch Herrn Thomas **Möws**, Sozialberater, Dienstleistungszentrum der Bundeswehr, Köln-Wahn.

Für
unsere
Mitglieder!

Von den Anwesenden hatte ein Mitglied Geburtstag, so dass ein herzlicher Applaus erschallte verbunden mit den Glückwünschen durch den Vorsitzenden.

Gedenken verstorbener Mitglieder

Hptm a.D. Kloos gedachte der Toten, die seit der letzten Versammlung verstorben waren:

Oberstlt a.D. Günter Schmitz	Frau Renate Schmidt-Eggers
Oberstlt a.D. Dieter Geißhardt	Hptm a.D. Erhard Huck
Frau Hanna-Lore Braune	Frau Luise Möller (100jährig)
Hptm a.D. Siegfried Kahlo	Frau Hildegard Speer
Oberstlt a.D. Peter Amthor	StFw a.D. Franz Löw
StFw a.D. Heinz-Dieter Prein	Oberstlt a.D. Klaus Grönwoldt
StFw a.D. Karl Heinz Schmitz	Oberstlt a.D. Udo Hageböcker
Hptm a.D. Lothar-Jakob Barthel	StKptlt a.D. Wolfgang Gembruch
Oberstlt a.D. Johann-Heinrich Köster	OFw d.R. Johann Hilbrink
Frau Hildegard Baginski	Hptm a.D. Günter Henne
StFw a.D. Rolf Krause	Frau Edelgard Guhl
Oberst a.D. Jochen Cholin	Frau Ursula Dasbach
Oberstlt a.D. Georg Kühnke	StFw a.D. Günter Lange
StFw a.D. Franz Göbbels	Oberst a.D. Josef-Peter Nägel

Grußworte der Gäste

Hptm a.D. Jung überbrachte die Grüße des Landesvorsitzenden und ging auf die Änderungen in der Beihilfe ein. Nachdem die Beihilfe in den Organisationsbereich des Finanzministeriums gewechselt hatte, wird sie nun in den Bereich des Innenministeriums verschoben. Dieser erneute Wechsel wird wegen der Einarbeitungszeit und der gleichzeitig eingeführten neuen Software zu verlängerten Bearbeitungszeiten führen. Der Deutsche BundeswehrVerband wird diese Entwicklung aufmerksam verfolgen und versuchen, Einfluss in den Arbeitsablauf zu nehmen. Dazu ist der Bundesvorsitzende ERH in Gespräch mit den zuständigen Stellen.

Er ging auch auf den neuen Reservistenausweis ein, den ehemaligen Soldaten bei ihrem für den Wohnort zuständigen Landeskommando beantragen können. Das ist für unseren Bereich das Landeskommando NRW in Düsseldorf. Wenn der Ausweis zum ersten Mal beantragt wird und der Antragsteller bereits älter als 70 Jahre ist, so muss ein polizeiliches Führungszeugnis dem Antrag beigelegt werden. Die Gültigkeit der bisher ausgegebenen Ausweise wurde mehrmals verlängert, so dass es nicht zweckmäßig erscheint, hier ein Datum zu nennen.

Hptm a.D. Wulf überbrachte die Grüße der Standortkameradschaft Köln. Er ging auf die Kranzniederlegung am Volkstrauertag, Sonntag, 13. November 2016, 11:30 Uhr in der Kirchenruine St. Alban ein und bat um rege Teilnahme. Des Weiteren schilderte er die Aufgaben der Standortkameradschaft, die mit 6.500 Mitgliedern eine der großen Kameradschaften innerhalb des Verbandes ist. Allein schon wegen der vielen Mitglieder aus dem Bereich der ERH's ist der DBwV der Verband, der sich umfassend und kompetent für die Belange der Ehemaligen einsetzt. Er führte weiter aus, dass im nächsten Jahr die Antragsversammlung im Landesverband West stattfindet.

Auf der Versammlung vor vier Jahren waren von insgesamt 271 allein 90 Anträge von der StOKa Köln, die schließlich an den Bundesvorstand weitergeleitet wurden. Das macht die Bedeutung der StOKa Köln deutlich.

Vortrag „Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Patientenverfügung - Praxishilfen...“

Dr. med. E.-A. Cramer, Chefarzt der Abteilung „Unfallchirurgie und Orthopädische Chirurgie“, St. Antonius Krankenhaus in Köln-Bayenthal ging zunächst auf die Historie zu diesem Themenkreis ein. Bereits 1977 gab es eine Umfrage zur Sterbehilfe vom Emsnid-Institut und dann 1999 noch einmal eine Allensbach-Umfrage zur Patientenverfügung. Aus beiden Umfragen ging deutlich hervor, dass die Patienten selbst bestimmen wollen, was mit ihnen geschieht und dass dazu Rechtssicherheit gefordert wurde. Erst 2009 wurde die Patientenverfügung gesetzlich verankert und diese Regelungen gelten noch heute.

„Über mein Leben entscheide ich!“ sagen viele. Und was ist mit dem Sterben? Eine große Zahl der Menschen, nämlich 90 % wollen zu Hause sterben, weil sie sich eine familiäre Atmosphäre wünschen und hoffen, dadurch eine intimere und intensivere Zuwendung zu erhalten. Leider ist die Realität eine ganz andere, nämlich nur 29 % aller Menschen sterben zu Hause.

Die eigenen Vorstellungen sind meist sehr vage und von Fremden beeinflusst. Hier kann nur eine Kommunikation Abhilfe schaffen. Denn wenn es zu einer akuten lebensbedrohlichen oder lebensbeendenden Krankheitssituation gekommen ist und keine Verfügung vorliegt, kann nur gemutmaßt werden, was der Wille des Patienten ist.

Im BGB, 4. Buch, Abschnitt 3, Titel 2 Rechtliche Betreuung, dort in den §§ 1901 ff., ist gesetzlich festgelegt, wie die Willensbekundung geregelt ist.

Ein einwilligungsfähiger Volljähriger legt schriftlich fest,

- welchen Untersuchungen,
- welchen Heilbehandlungen und
- welchen ärztlichen Eingriffen

er zustimmt oder sie untersagt. Hier müssen Überzeugungen, Wertvorstellungen und Behandlungswünsche bei bestimmten ärztlichen Indikationen gesagt, formuliert und tunlichst schriftlich niedergelegt werden.

Für eine solche Willensbekundung stehen zur Verfügung:

- Vorsorgevollmacht
- Betreuungsverfügung
- Patientenverfügung

Diese Verfügungen sind rechtlich bindend, und zwar für den Arzt, den Bevollmächtigten, den Betreuer und die Gerichte.

Vorsorgevollmacht

1. Bevollmächtigung einer Vertrauensperson (auch mehrere, aber so bestimmt, dass nicht der zweite Bevollmächtigte gegen den ersten Bevollmächtigten entscheiden kann) für den Fall der Geschäfts- / Einwilligungsunfähigkeit für bestimmte Entscheidungsbereiche
 - a. Gesundheitsangelegenheiten
 - b. Vermögensangelegenheiten
 - c. Unterbringung
2. Ausfüllen des Formulars (aus dem Internet) oder formlos in Schriftform mit Datum und Unterschrift.
3. Benennung ärztlicher Maßnahmen (evtl. + Patientenverfügung)
4. Kombination mit Betreuungsverfügung
5. Evtl notarielle Beurkundung (in Vermögensangelegenheiten)
6. Jederzeit formlos widerrufbar
7. Aussage zur Entscheidungskompetenz zum Abbruch lebensverlängernder Maßnahmen.

Das Sorgerecht haben nur Eltern für ihre minderjährigen Kinder. Ehepartner können nicht für den anderen Ehepartner entscheiden, was vielen gar nicht bewusst ist. Hier hilft nur die Vorsorgevollmacht. In 2014 haben die Gerichte den Familienangehörigen (51 %), den Berufsbetreuern (36 %) und den ehrenamtlichen Fremdbetreuern oder Betreuungsvereinen (12 %) die Entscheidung übertragen. In „komplizierten“ Familiensituationen erscheint es zweckmäßig, einen Rechtsanwalt zu Rate zu ziehen, der als Fachanwalt für Familienrecht tätig ist.

Die Vorsorgevollmacht kann im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de) registriert werden. Die bevollmächtigte Person muss in der Lage sein, die Vollmachtsurkunde im Original vorlegen zu können.

Betreuungsverfügung

Das Amtsgericht bzw. das Betreuungsgericht überwacht beim Vorliegen einer entsprechenden Verfügung, ob die vom Betreuten festgelegten Anweisungen befolgt werden. Die Betreuungsverfügung soll enthalten

1. Name der Person des eigenen Vertrauens
2. Wohnsitz des Betreuten
3. Handlungsanweisung für den Betreuer
4. Umgang mit Finanzen, Geschenke an Kinder usw.
5. Benennung von Personen, die keinesfalls zum Betreuer bestellt werden sollen.

In der Betreuungsverfügung sollten die eigenen Wünsche, Möglichkeiten und Vorstellungen, seien sie kultureller, wissenschaftlicher oder religiöser Natur, schriftlich verfasst werden. Eine noch größere Bedeutung dieser Willensbekundung bekommt die Verfügung, wenn sie handschriftlich abgefasst wird. Das ist allerdings nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Patientenverfügung

Diese Verfügung können nur Volljährige erstellen. Sie müssen einwilligungsfähig sein, also eine natürliche Einsichts- und Steuerungsfähigkeit besitzen. Das bedeutet, dass

sie die Art, Bedeutung, Tragweite und Risiken erfassen können und danach ihren Willen zu bestimmen vermögen. Eine Geschäftsfähigkeit muss nicht vorliegen.

Inhalt bzw. Voraussetzungen

1. Volljährig
2. Einwilligungsfähig
3. Nicht unmittelbar bevorstehende Behandlung einer Erkrankung
4. Schriftform
5. Bei nicht nachvollziehbarer Unterschrift beglaubigt ein Notar das Handzeichen
6. Wer nicht schreiben kann, ist auf die notarielle Beurkundung angewiesen.
7. Keine Reichweitenbegrenzung, also in jeder Lebensphase gültig
8. Keine Formulierungsanweisung
9. Jederzeit widerrufbar

In der Patientenverfügung muss die noch nicht eingetretene medizinische Situation und ihre gewünschte Konsequenz hinreichend konkret bezeichnet werden. Eine Bindungswirkung wird nur dann entfaltet, wenn der Aussteller seinen Willen darin eindeutig zum Ausdruck bringt. Das darf nicht allgemein, sondern muss konkret auf eine Erkrankung bezogen sein. Allgemein gehaltene Anweisungen, „wenn keine Aussicht auf Besserung besteht, möchte ich keine lebensverlängernden Maßnahmen bekommen“, sind nicht ausreichend und nicht bindend, so der BGH mit Beschluss vom 06.07.2016.

Arzt und Bevollmächtigter stimmen die weitere medizinische Vorgehensweise ab, wenn die Zeit es zulässt. Werden sie sich nicht einig, entscheidet das Betreuungsgericht, wenn eine begründete Gefahr des Todes oder schwerer gesundheitlicher Schädigung durch ärztliche Maßnahmen zu erwarten sind.

Die Patientenverfügung ist eine Hilfe

- a. für den Patienten, weil er über eigenes Sterben und den Tod reflektiert
- b. für die Angehörigen, weil sie vom Mitentscheidungsdruck befreit werden und den Patientenwillen vertreten können
- c. für den Arzt, weil es eine wichtige Entscheidungshilfe ist
- d. weil sie juristisch verbindlich ist.

Es macht Sinn, die Patientenverfügung mit einem Arzt zu besprechen und entsprechend fundiert die Verfügung zu formulieren. Ein einfaches Ankreuzen auf einem Formular ist nicht zu empfehlen. Die Verfügung sollte auch in regelmäßigen Abständen aktualisiert werden (5 Jahre). Sie sollte im Original jederzeit auffindbar sein.

Die Folien dieses Vortrages können Sie sich auch im Internet auf unserer Webseite ansehen: www.erh-koeln.de .

Ehrung von Mitgliedern

Geehrt wurden:

- OStFw a.D. Karl-Heinz **Esser** mit der Urkunde und Treuenadel für 50 Jahre Mitgliedschaft im Verband und
- OStFw a.D. Franz-Peter **Müller** für 20 Jahre Mandatstätigkeit im Verband.

Nach den Ehrungen wurden in der Kaffeepause für die **Heinz-Volland-Stiftung** **372,31 €** gesammelt, wofür allen Spendern sehr herzlich gedankt wurde.

Vortrag „Der Sozialdienst der Bundeswehr und seine Aufgaben

Herr Möws berichtete über den Sozialdienst der Bundeswehr und wies darauf hin, dass

die gesetzlichen Grundlagen u.a. sind:

- a. das Bundesbeamtengesetz § 78
- b. das Soldatengesetz § 31
- c. das BGB § 618

Danach hat der Dienstherr eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Bediensteten.

Die sachliche Zuständigkeit gliedert sich in die:

Sozialarbeit mit psychosozialer Hilfe und Unterstützung und die Sozialberatung mit der materiell-rechtlichen Hilfe und Unterstützung.

Dabei ist es gut zu wissen, dass grundsätzlich:

1. Individuell = 4-Augengespräche sind jederzeit möglich
2. Neutral = nicht zu Gunsten des Dienstherrn
3. Vertraulich = das Sozialgeheimnis wird gewahrt durch die Verschwiegenheitspflicht
4. Freiwillig = Sie entscheiden, ob Sie Hilfe benötigen
5. Hilfe = Hilfe zur Selbsthilfe, aber auch tätige Hilfe
6. Kosten = die Dienste sind kostenlos für den Ratsuchenden

Folgende Arbeitsweisen bzw. Methoden werden angewandt:

- a. Einzelgespräche
- b. Hausbesuche
- c. Sprechstunden
- d. Fortbildungsveranstaltungen, Unterrichtungen & Vorträge
- e. Telefonische Kurzberatung
- f. Stellungnahmen und Hilfestellungen bei Behördenangelegenheiten
- g. Bereitstellung von Informationsmaterial

Die Namen der Ansprechpartner und die Telefonnummern sind unter:

www.sozialdienst.bundeswehr.de zu finden. Herrn Möws erreichen Sie in Köln-Wahn unter der Rufnummer 02203 908-4676

Die Zuständigkeit richtet sich nach den Örtlichkeiten, so ist der Sozialdienst in Köln-Wahn zuständig für Köln, Leverkusen, Oberbergischer Kreis, Landkreis Olpe, Rheinisch-Bergischer Kreis, Niederkassel, Troisdorf, Landkreis Siegen-Wittgenstein und die Stadt Hürth.

Der Sozialdienst berät u.a.

- Soldatinnen und Soldaten aller Statusgruppen
- Ehemalige Bundeswehrangehörige (Rentner/-innen, Versorgungsempfänger/-innen)
- Zivile Mitarbeiter/-innen der Bundeswehr
- Beamtinnen und Beamte

und deren Familienangehörige / Verwandte / Hinterbliebene

Die **Sozialberatung** berät, informiert und unterrichtet. Das erfolgt insbesondere für die

- Weitergewährung unentgeltlicher truppenärztlicher Versorgung
- Beschädigtenversorgung
- Einsatzversorgung
- Dienstzeitversorgung, Beamtenversorgung
- Alters- und Hinterbliebenenversorgung
- Fürsorge in Todesfällen
- Kindergeldrecht, Elterngeldrecht
- Angelegenheiten im Rahmen der Schwerbehinderung
- Beihilfeangelegenheiten
- Krankenversicherung
- Renten- und Unfallversicherung
- Unterhaltssicherung
- Arbeitsplatzschutz

Die Sozialberatung wird von Amts wegen tätig bei:

- möglicher psychischer oder physischer Einsatzschädigung
- (drohender) Dienstunfähigkeit
- Heilbehandlungsbedürftigkeit bei Dienstzeitende
- Hinterbliebenen von verstorbenen Angehörigen der Bundeswehr

Die Sozialberatung unterrichtet durch Vorträge

- zu Beginn des Wehrdienstes über Unterhaltssicherung, Arbeitsplatzschutz, sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen sowie SVG
- zum Ende des Dienstverhältnisses über sozialversicherungs- und versorgungsrechtliche Themen
- Vorbereitung auf den Ruhestand
- gegenüber den Truppenärzten und des Sanitätspersonals über Beschädigtenversorgung, Einsatzversorgung und Weitergewährung der unentgeltlichen truppenärztlichen Versorgung nach DZE.
- gegenüber dem mit der Personalbearbeitung von Soldaten befassten Personals zu Fragen der Versorgung, der Einsatzversorgung und der Sozialversicherung
- im Rahmen einer bedarfsorientierten Beratung
 - Vorbereitung auf den Auslandseinsatz
 - Elternzeit und Elterngeld
 - Verfahren bei psychischen Belastungsstörungen (PTBS)
 - Auswirkungen des Bundeswehr-Attraktivitätssteigerungsgesetz (BwAttraktStG) aus Sicht des Sozialdienstes

Die Aufgaben der **Sozialarbeit** sind Beratung, Betreuung und Begleitung, Unterstützung, Vermittlung. Dazu gehören:

- A. Ehe- und Partnerschaftsprobleme
- B. Trennung und Scheidung
- C. Beratung in persönlichen Konfliktsituationen
- D. Erziehungsschwierigkeiten
- E. Kinderbetreuung
- F. Beratung bei Problemen mit der Vereinbarkeit von Familie und Dienst
- G. Beratung bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten
 - a. Ver- und Überschuldung
 - b. Begleitende Insolvenzberatung
 - c. Beratung bei Mietschulden, Räumungsklagen und drohender oder bestehender Pfändung
 - d. Beantragung von Spenden
 - e. Erarbeitung von Haushalts- und Zahlungsplänen
- H. Psychosoziale Beratung
 - a. Zwischenmenschliche Probleme am Arbeitsplatz
 - b. Kriseninterventionen
 - c. Beratung bei psychischer Erkrankung
- I. Beratung bei gesundheitlichen Problemen
 - a. Beratung von (langzeit) erkrankten Mitarbeitern
 - b. Beratung bei Behinderung
 - c. Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess
- J. Suchtberatung
 - a. Prävention und Information
 - b. Motivationsgespräche mit Betroffenen
 - c. Einleiten geeigneter Therapiemaßnahmen
 - d. Nachsorge
 - e. Beratung für Vorgesetzte und Kollegen
 - f. Beratung für Familienangehörige
- K. Beratung bei dienstlichen Problemen
 - a. Versetzung
 - b. Entlassung aus dem Wehrdienst wegen persönlicher Härten (eigenmächtige Abwesenheit, Fahnenflucht)

Der Sozialdienst ist erreichbar per Telefon, Handy, Email, Brief in den Dienstleistungszentren und im Internet unter www.sozialdienst.bundeswehr.de

Die Folien zu diesem Vortrag können Sie sich auch auf unserer Webseite im Internet unter www.erh-koeln.de ansehen.

Nach diesem umfassenden Vortrag ging Hptm a.D. Udo Kloos noch einmal auf die Beihilfesituation ein und verlas einen Brief der Rechtsabteilung des Verbandes an ein Mitglied von uns. Darin wird ausgeführt, dass der Verband sich immer um diese Angelegenheit gekümmert hat und auch versucht, auf die Bearbeitungszeiten Einfluss zu nehmen. Er hat jedoch keinerlei Handhabe, rechtlich durch Klage oder ähnliches den Dienstherrn zu zwingen, schneller zu arbeiten. Hier ist letztlich Geduld gefragt.

Kloos richtete einen besonderen Dank an die Frauengruppe für ihre vielfältigen Aktivitäten und erinnert an die Adventsfeier am **07.12.2016** um **12:30 Uhr** im Hotel Germania. Anmeldung ist erforderlich bis zum 19.11.2016.

Das Programm des Frauenkreises für das erste Halbjahr 2017 ist beigefügt und außerdem auf unserer Webseite zu finden, ebenso das Jahresprogramm 2017 unserer Wandergruppe.

Die weiteren Termine sind:

- Frühjahrsmitgliederversammlung am **18.03.2017**
- Sommergrillfest am **19.08.2017**
- Herbstmitgliederversammlung am **14.10.2017**

Der Vorsitzende dankte den Gästen für ihr Kommen, den Organisatoren für ihre Arbeit zur Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung, bat zum traditionellen Erbseneintopfen und schloss die Versammlung.

Unser besonderer Gruß, mit dem Wunsch für baldige Genesung, gilt unseren erkrankten Mitgliedern.

Im Namen des Vorstandes wünsche ich ihnen allen eine besinnliche Adventszeit, ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und einen „guten Rutsch“ in ein sicherlich spannendes Jahr **2017**.

Mit kameradschaftlichen Grüßen



Kloos, Hptm a.D.
Vorsitzender